

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Jahrgang 65

Donnerstag, 06.05.2010

Nummer 08

Archivpflege im Ostallgäu

Mit Wirkung vom 01. März 2010 wird für den nördlichen Sprengel des Landkreises Ostallgäu Herr Gerhart Fischer, Nachtweideweg 3, 86860 Jengen, als Nachfolger von Frau Gerlinde Hantschel die Archivpflege für die Gemeinden wahrnehmen. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. Weiterer Archivpfleger für den südlichen Sprengel bleibt Herr Albert Ott, Wertachweg 19 a, 87640 Ebenhofen. Marktoberdorf, 05.05.2010 Eapl.: 040-2

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V);

Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Jeder Besitzer von Bienen im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren wird verpflichtet, auf eigene Kosten seine Bienenvölker im laufenden Jahr nach Trachtende mit einem zugelassenen Arzneimittel zum Schutz gegen die Varroatose zu behandeln.

II. Die Behandlung ist entsprechend den Vorgaben des Arzneimittel-Herstellers durchzuführen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu (Zimmer 12) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 5651.6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchloe, Hauptschule, 86807 Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i.V.m. den Art. 18 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt: er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.166.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.138.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.850.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt wird auf 556.894,90 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 wird für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe 216

Jengen 46

Lamerdingen 33

Waal 39

insgesamt auf 334 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.667,35 € festgesetzt.

Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe 360.147,60 €

Jengen 76.698,10 €

Lamerdingen 55.022,55 €

Waal 65.026,65 €

556.894,90 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Entrichtung der Schulverbandsumlage

(1) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Die Fälligkeitstermine sind der 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Haushaltsjahres.

(3) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Viertels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Buchloe, 09.04.2010, Schulverband der Volksschule Buchloe – Hauptschule -, Schweinberger, Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 26.03.2010, Az.: 33-9410.4, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Buchloe (Hauptschule), Rathausplatz 1, Zimmer 115, 86807 Buchloe, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ralf Kinkel, Oberregierungsrat

Eapl.: 9410.4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Roßhaupten - Hauptschule -, 87672 Roßhaupten, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Roßhaupten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 373.900,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 63.500,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll, Schulverbandsumlage) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für dieses Haushaltsjahr festgesetzt auf 247.950,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 261 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 950,00 €

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Roßhaupten, den 13.04.2010, Schulverband Roßhaupten,
Pihusch, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 22.03.2010, Az.: 33-9410.4, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hauptstraße 10, 87672 Roßhaupten, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.
Ralf Kinkel, Oberregierungsrat Eapl.: 9410.4

BEKANNTMACHUNG

B 16, Füssen - Kaufbeuren / B 472, Marktoberdorf - Schongau; Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG für den Neubau der Ortsumfahrungen Marktoberdorf und Bertoldshofen;

Änderung der Planunterlagen

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Kempten führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Die Planunterlagen lagen bereits in der Zeit vom 6. Februar 2009 bis einschließlich 5. März 2009 zur allgemeinen Einsicht aus. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins vom 15. und 16. Juni 2009 wurden Planänderungen (Tekturen) erarbeitet, die mit Datum vom 30.03.2010 nunmehr in die Planung eingearbeitet wurden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Planänderungen:

- Die Einmündung der bisherigen B 472 in die B 16 bei Marktoberdorf erfolgt nun über einen Kreisverkehrsplatz, die Abfahrtsrampe aus Richtung Schongau im Bereich der alten B 472 entfällt. Die Einmündung Schillenberg in die B 16 wird weiter nach Süden verlegt und rechtwinklig abgekröpft. Von Schillenberg in Richtung Marktoberdorf wird ein

Geh- und Radweg mit höhenfreier Querung der neuen B 16 angelegt.

- Die Zuwegung auf den Hart wird im Bereich östlich des Bauwerkes erweitert, um Begegnungsverkehr im Bereich der Rampenböschungen (mit Schutzzeineinrichtung) zu ermöglichen. Westlich des Überführungsbauwerkes wird eine Wartefläche geschaffen.

- Die Gemeindeverbindungsstraße Bertoldshofen - Kreen wird nach Südwesten verschoben, um eine größere Durchfahrtsbreite zu erhalten. Der landwirtschaftliche Begleitweg an der Westseite der B 16 neu wird verlängert und somit die Lücke zwischen Hart und der Gemeindeverbindungsstraße nach Kreen geschlossen.

- Der Pendlerparkplatz bzw. Geh- und Radweg Biessenhofen wird durch einen neuen Geh- und Radweg mit dem Gewerbegebiet Altdorf südlich des Kreisels Altdorf verbunden.

- Die Gemeindeverbindungsstraße Bertoldshofen - Hausen wird im Bereich der Rampen und des Überführungsbauwerkes über die B 472 aufgeweitet, um Begegnungsverkehr und Viehtrieb zu erleichtern.

- Der Landwirtschaftliche Parallelweg zur B 472 südöstlich von Bertoldshofen wird mit Ausnahme einer kleinen Engstelle durchgehend auf 5 m verbreitert. Die Aufweitung erfolgt zur B 472 hin zu Lasten von Bankett und Mulde. Die maximale Aufweitung nach Süden zum Bergwaldbächel beträgt 50 cm.

- An der Südseite der Ausgleichsfläche (FlNr. 482 und 483 (Teilfläche), Gemarkung Bertoldshofen), wird zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen ein Verbindungsweg angelegt.

2. Der Plan - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - in der Fassung der Tekturplanung vom 30.03.2010 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen, Zimmer-Nr. 12, in der Zeit vom 12. Mai 2010 bis einschließlich 11. Juni 2010 während der Dienstzeiten täglich von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, außer Freitag, zur allgemeinen Einsicht aus. Jeder, dessen Belange durch die Planänderungen vom 30.03.2010 berührt werden, kann hiergegen Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des 25. Juni 2010 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Sachgebiet 32, erheben. Durch e-mail können Einwendungen derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden. Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie für sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen bzw. Einwendungen und Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, ausgeschlossen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Gegenstand dieser Anhörung nur die Tekturen vom 30.03.2010 sind. Einwendungen gegen die unverändert gebliebenen Teile der Planung müssen nicht erneut vorgetragen werden. Über sie wird - soweit sie sich nicht erledigt haben - im laufenden Verfahren entschieden.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden. Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 2 Absatz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von einem eventuellen Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben - Planfeststellungsbehörde - entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die hierfür zuständige Behörde ist die Regierung von Schwaben, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entscheidet. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben.

9. Seit Beginn der ersten Auslegung der Pläne sind die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre sowie das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen nach obiger Nummer 2 Absatz 2 von der Auslegung des Tekturplans.
Biessenhofen, 28.04.2010, GEMEINDE BIESSENHOFEN
Wolfgang Eurisch, Erster Bürgermeister Eapl.: 6312.0

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII);

Bescheid vom 21.04.2010 wegen Rückforderung von Sozialhilfeleistungen (§§45,50 SGB X) für Erdle Albert, geb. am 01.10.1935, Az.: 20-10-1668

Letzter bekannter Aufenthalt:

Weichter Straße 1, 86807 Buchloe

Derzeitiger Aufenthalt unbekannt.

Hiermit wird der Bescheid gemäß §§ 37, 65 Abs.2 SGB X und Artikel 15 Abs. 2 VwZVG vom 21.04.2010 öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann beim Landratsamt Ostallgäu, Sachgebiet 20, Schwabenstr.11, 87616 Marktoberdorf, Erdgeschoß, Zi.-Nr. 106, während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden. Die öffentliche Zustellung ist nach Art. 15 Abs. 1 VwZVG geboten, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Landratsamt Ostallgäu, 23.04.2010, Abteilung II, Mohr Stefan, Oberregierungsrat Eapl.: 10-1668

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag des Herrn Johann Schöner, zum Einbau eines Eiscafes in ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1140 der Gemarkung Altdorf, Kaufbeurer Str. 16, wurde mit Bescheid des Landratsamtes

Ostallgäu vom 19.04.2010 (Gz.: 402 - 20093/10) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 230, III. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 20093/10

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag von Herrn Maximilian Mößmer, Hauptstraße 1, 87647 Unterthingau zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit einer Photovoltaikanlage (30 kWp), auf dem Grundstück Flurnummer 1 der Gemarkung Oberthingau, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.04.2010 (Az.: 401 - 10204/10) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 227, III. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 10204/10